



Taxordnung 2023

gültig ab 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1. EINFÜHRUNG	3
2. WIE IST DIE ABRECHNUNG AUFGETEILT?	3
3. ALLE TAXEN AB 1. JANUAR 2023 IM STUDACKER	3
3.1. Pensionstaxen Alterswohnheim	3
3.2. Betreuungstaxen (nicht-KVG-pflichtige Leistung)	4
3.3. Pflege taxen	4
3.4. Einmalige Auslagen	4
3.5. Preisliste der persönlichen Nebenleistungen	5
4. KURZAUFENTHALT	5
4.1. Hoteltaxe	5
4.2. Betreuungs- und Pflege taxe	5
4.3. Persönliche Nebenleistungen	5
4.4. Einmalige Auslagen	5
4.5. Zimmerreservation	5
4.6. Kündigungsfrist	5
5. AKUT- UND ÜBERGANGSPFLEGE (AÜP)	6
6. LEISTUNGSBEDINGUNGEN	6
6.1. Pflegeleistungen nach KVG	6
6.2. Kleintierhaltung	6
7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	6
7.1. Sicherheitsleistung	6
7.2. Rückerstattung	6
7.3. Mehrwertsteuer	6
7.4. Zusatzleistungen	6
7.5. Befreiung von der Melde- und Gebührenpflicht für Radio und Fernsehen	7

Das Alterswohnheim Studacker ist ein Heim des Vereins Altersgerechtes Wohnen Wollishofen.

1. Einführung

Der Vorstand des Vereins Altersgerechtes Wohnen Wollishofen beschliesst aufgrund von Ziffer 7.2. der Vereinsstatuten die folgende für das Jahr 2023 gültige Taxordnung.

Die Taxordnung weist die Preise für die Grundtaxe, Pflege- und Betreuungstaxe, die individuellen Verrechnungen sowie die gültigen Rückvergütungen aus. **Sie ist ein integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages.**

Der Pensionsvertrag mit den allgemeinen Bedingungen und dieser Taxordnung bilden die Basis unserer Zusammenarbeit.

Die Taxen richten sich nach den Betriebskosten des Studackers. Für nicht aufgeführte Dienstleistungen gilt der Grundsatz der vollen Kostenabdeckung.

Der Leistungsumfang ist in der Taxordnung und in den „Allgemeinen Bedingungen zum Pensionsvertrag der Alterswohnheime Studacker und Tannenrauch“ aufgeführt.

Änderungen der Taxordnung sind jederzeit möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Seit dem 1. Januar 2011 gelten bundesrechtliche Bestimmungen zur Pflegefinanzierung. Die Taxen richten sich nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sowie den Richtlinien des Heimverbands Curaviva und den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherungen bzw. den vom Regierungsrat festgesetzten Taxen.

2. Wie ist die Abrechnung aufgeteilt?

Das Studacker verrechnet monatlich alle anfallenden Kosten eines Heimbewohners. Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

Taxenaufteilung:	Bemerkungen:
• Pensionstaxe (im Alters- oder Pflegeheim)	zulasten des Bewohnenden
• Betreuungstaxe (nicht KVG-pflichtige Leistung)	zulasten des Bewohnenden
• Pflege- und Betreuung:	
• Pflegeleistungen, KVG-pflichtig	zulasten Versicherer u. öffentliche Hand
• Eigenleistung des Bewohnenden an Pflegeleistung	zulasten des Bewohnenden
• Pflegematerial	zulasten des Bewohnenden oder der öffentlichen Hand
• Private Auslagen/Persönliche Nebenleistungen	zulasten des Bewohnenden

Ihre monatliche Abrechnung wird mit dieser Gliederung erstellt.

3. Alle Taxen ab 1. Januar 2023 im Studacker

Das Studacker bietet für alle Heimbewohner ein Grundangebot von Leistungen an. Alle Zimmer ohne Vermerk haben ein WC und Lavabo.

3.1. Pensionstaxen Alterswohnheim

Diese Taxen decken den Aufenthalt, das Wohnen, die Gastronomie sowie die sozialen Aspekte ab. Der Preis in Schweizer Franken versteht sich pro Tag und pro Person.

Taxen für Hotellerie	Einzelperson	Ehepaar
Einzelzimmer normal *	CHF 138.00	
Einzelzimmer gross (106/107) *	CHF 143.00	
Zwei-Zimmer-Einheit *	CHF 197.00	CHF 134.00

* Zuschlag pro Stockwerk (ab 3. Stock)	CHF 1.00
Zuschlag pro Stockwerk bei Seesicht (ab 3. Stock)	CHF 2.00
Zuschlag Dusche	CHF 10.00

3.2. Betreuungstaxen (nicht-KVG-pflichtige Leistung)

Die Betreuungskosten decken diejenigen Leistungen, die für die Betreuung der Bewohner zur Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit dienen: 24-Stunden-Präsenz, Unterstützung in der Alltagsgestaltung, Förderung sozialer Kontakte, etc.

Der Preis in Schweizer Franken versteht sich pro Tag und pro Person.

Betreuungstaxen	CHF / Tag
Stufe 0	15.00
Stufe 1 bis 2	30.00
Stufe 3 bis 4	40.00
Stufe 5 bis 12	50.00

Die Betreuungstaxe wird allen Bewohnenden in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen. Ausserordentlicher Mehraufwand für Betreuungsleistungen wird nach Zeitaufwand gemäss Taxordnung Punkt 3.5 verrechnet.

3.3. Pfl egetaxen

Die Pfl egetaxe umfasst die Pfl egeleistungen nach KVG und richtet sich nach der individuellen Pfl egeinstufung gemäss den Richtlinien des Bundes. Die Pfl egetaxe wird von Bund und Kanton vorgegeben sowie von der Krankenversicherung und der Gemeinde (öffentliche Hand) mitfinanziert.

Der Preis in Schweizer Franken versteht sich pro Tag und pro Person.

Total Pfl ege- und Betreuungstaxen in CHF pro Tag						
BESA Stufe	Gesamtkosten Pfl ege u. Betreuung.	Beitrag KK	Max. Beitrag öffentl.	Bewohneranteil Pfl ege	Betreuungstaxen	Nettokosten Bewohner
0	15.00	0.00	0.00	0.00	15.00	15.00
1	47.50	9.60	0.00	7.90	30.00	37.90
2	80.80	19.20	8.60	23.00	30.00	53.00
3	124.10	28.80	32.30	23.00	40.00	63.00
4	157.40	38.40	56.00	23.00	40.00	63.00
5	200.65	48.00	79.65	23.00	50.00	73.00
6	233.95	57.60	103.35	23.00	50.00	73.00
7	267.25	67.20	127.05	23.00	50.00	73.00
8	300.55	76.80	150.75	23.00	50.00	73.00
9	333.85	86.40	174.45	23.00	50.00	73.00
10	367.15	96.00	198.15	23.00	50.00	73.00
11	400.45	105.60	221.85	23.00	50.00	73.00
12	433.75	115.20	245.55	23.00	50.00	73.00

Ausserordentlicher Mehraufwand für Pfl egeleistungen, die durch BESA nicht erfassbar sind, werden nach Zeitaufwand gemäss Taxordnung Punkt 3.5. erfasst.

3.4. Einmalige Auslagen

Einmalige Auslagen	Zeitpunkt	CHF
Sicherheitsleistung (wird bei Vertragsende nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten zurückerstattet)	Vor/bei Eintritt	5000.00
Schluss-Pauschale Ein-Zimmer-Einheit	Vertragsende	500.00
Schluss-Pauschale Zwei-Zimmer-Einheit	Vertragsende	750.00
Todesfallkosten	Vertragsende	350.00

3.5. Preisliste der persönlichen Nebenleistungen

Die nachfolgenden Leistungen sind Sache der Bewohnenden und können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Dienstleistungen:	Einheit:	CHF
Preise für Konsumation Cafeteria und Gäste	separate Preisliste	--
Stundenansatz Mitarbeitende (Pflege, Hauswirtschaft, techn.	Pro Stunde	72.00
Technisches Material	nach Aufwand	--
Transporte (exkl. Fahrer und Begleitperson)	km	1.00
Möbel entsorgen	nach Aufwand	--
Doppeltürschrank im Keller	pro Monat	20.00
Kurzzeitige Lagerung von Möbeln	m ² /Tag	1.00
Ersatzschlüssel herstellen	Pauschale	60.00
Zimmerservice	pro Getränk	5.00
Zimmerservice	pro Mahlzeit	7.20
Wäsche-Etiketten	pro Stück	1.10
Reinigung privater Bettwäsche	pro Wechsel	10.00
Chemische Reinigung der Privatwäsche	nach Aufwand	--
Ext. Dienstleistungen (Coiffeuse, Pédicure, Podologin, usw.)	nach Aufwand	--
Gerätemiete Weglaufschutz (Trittmatte, Funkuhr, Alarm)	pro Monat	20.00
Reinigung Rollator (Privat, 1x/Jahr Pflicht)	pro Reinigung	30.00
Reinigung Rollstuhl (Privat, 1x/Jahr Pflicht)	pro Reinigung	70.00
Hilflosenentschädigung *	pauschal	100.00
Nachsendungen privater Post	2 x pro Monat	20.00
Rechnungspauschale wenn kein LSV/DD	pro Rechnung	30.00

* Ausfüllen eines Antrages/Neubeurteilung, unabhängig, ob der Antrag genehmigt wird

4. Kurzaufenthalt

Als Kurzaufenthalt gelten Aufenthalte von maximal 60 Tagen für Probewohnen, Ferien, temporäre Gäste, und Übergangspflege. Ab dem 61. Aufenthaltstag wird eine Kurzaufenthalt automatisch in einen Daueraufenthalt umgewandelt. Der verrechnete Mindestaufenthalt beträgt 14 Tage.

4.1. Hoteltaxe

Ein-Zimmer-Einheit	pro Tag	170.00
Zwei-Zimmer-Einheit für 1 Person	pro Tag	242.00
Zwei-Zimmer-Einheit für 2 Personen	pro Tag / Person	165.00

4.2. Betreuungs- und Pflorgetaxe

Gemäss oben beschriebenen Taxen (Punkt 3.2 und 3.3)

4.3. Persönliche Nebenleistungen

Gemäss oben beschriebenen Taxen (Punkt 3.5)

4.4. Einmalige Auslagen

Sicherheitsleistung (wird bei Vertragsende nach Begleichung	Vor/bei Eintritt	500.00
Schluss-Pauschale Ein-Zimmer-Einheit	Bei Vertragsende	200.00
Schluss-Pauschale Zwei-Zimmer-Einheit	Bei Vertragsende	350.00

4.5. Zimmerreservation

Für Zimmerreservierungen vor dem Eintritt wird die Hoteltaxe abzüglich CHF 12.00 pro Tag verrechnet. Wird das Zimmer nicht bezogen, z.B. infolge Todesfalls, wird die obige Reservationsgebühr für max. 5 Tage erhoben.

4.6. Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt 7 Tage, sofern der definitive Austritt bei Eintritt nicht bereits festgelegt wird.

5. Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Das Alterswohnheim Studacker bietet Personen, welche nach einem Spitalaufenthalt weiterführende Pflege benötigen, Akut- und Übergangspflege an. Ziel dabei ist, dass der betroffenen Person eine Rückkehr in das gewohnte Umfeld ermöglicht wird. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen muss diese Aufenthaltsart von einem Spitalarzt verordnet sein und ist auf zwei Wochen beschränkt. Ab dem 15. Tag wird ein allfällig verlängerter Aufenthalt automatisch als Kurzaufenthalt (siehe Punkt 4) weitergeführt.

Während der Akut- und Übergangspflege entfällt der Eigenanteil des Bewohnenden an die Pflegekosten. Die restlichen Pflegekosten teilen sich Gemeinde und Versicherer nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Betreuungstaxen entsprechen der Betreuungstaxe der Pflegestufen 5-12 (siehe Punkt 3.2). Für alle anderen Taxen und Bestimmungen kommt das Kapitel Kurzaufenthalt (siehe Punkt 4) zur Anwendung).

6. Leistungsbedingungen

Das Studacker ist ein Alterswohnheim mit Pflegeabteilung. Ein Eintritt ist sowohl ins Alterswohnheim wie auch auf die Pflegeabteilung möglich.

6.1. Pflegeleistungen nach KVG

Alle Mittel und Gegenstände, welche durch Codes gekennzeichnet sind, werden gemäss gesetzlichen oder vertraglichen Richtlinien mit den zuständigen Zahlern verrechnet. Wo eine Maximalvergütung für die Zahler festgelegt wurde, können die Mehrkosten im Bedarfsfall den Bewohnern in Rechnung gestellt werden. Pflegeprodukte und Medikamente ohne Codes sind durch den Bewohner zu tragen. Pflegematerial, welches ausserhalb des ordentlichen Pflegeprozesses zusätzlich bezogen wird, hat der Bewohnende zu bezahlen.

Die Abrechnung für Pflegeleistungen mit Versicherer und Gemeinde erfolgt direkt durch das Studacker. Ärztliche Leistungen und Medikamente werden vom Arzt und der Apotheke direkt dem Bewohnenden verrechnet.

6.2. Kleintierhaltung

Das Mitbringen von Kleintieren ist nach gegenseitiger Absprache möglich, sofern der Bewohner für die artgerechte Haltung Verantwortung übernehmen kann (separate Vereinbarung).

7. Zahlungsbedingungen

Das Lastschriftverfahren **muss vor Eintritt eingerichtet sein**. Aus wirtschaftlichen Gründen sind andere Zahlungsarten nicht zulässig.

7.1. Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung muss spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Eintrittstermin geleistet und dem Studacker gutgeschrieben sein.

7.2. Rückerstattung

Bei Abwesenheit werden ab dem 4. Tag (3 Karenztage) CHF 12.00 pro Abwesenheitstag zurückerstattet. Ab- und Anreisetag gelten nicht als Abwesenheit.

7.3. Mehrwertsteuer

Leistungen, mit Ausnahme der in Rechnung gestellten Grundtaxen sowie medizinisch und pflegerische Leistungen (BESA) sind mehrwertsteuerpflichtig. Allfällig geschuldete Mehrwertsteuer ist in den aufgeführten Gebühren inbegriffen.

7.4. Zusatzleistungen

Bitte klären Sie beim Amt für Zusatzleistungen (www.stadt-zuerich.ch/azl oder unter Telefon 044 412 61 11) ab, ob Sie die Voraussetzungen für Zusatzleistungen erfüllen.

Ergänzungsleistung

Wenn die AHV und andere Einkommen nicht zur Bezahlung der Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe ausreichen, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Diese sind keine Fürsorgeleistungen, sondern stellen einen Rechtsanspruch auf Grund des Bundesgesetzes dar. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden.

Hilflosenentschädigung Bei einer Pflegebedürftigkeit, die mindestens ein Jahr lang dauert, besteht der Anspruch auf Hilflosenentschädigung. Diese ist im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen nicht vermögensabhängig, sondern steht allen zu. Der Antrag muss durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich gestellt werden. Die Pflege ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich.

7.5. Befreiung von der Melde- und Gebührenpflicht für Radio und Fernsehen

Seit dem 01. Januar 2019 müssen Personen, welche in einem Kollektivhaushalt wohnen (z. B. Altersheim) keine Abgabe für Radio und Fernsehen mehr leisten. Das Alterswohnheim Tannenrauch bezahlt diese für alle seine Bewohnerinnen und Bewohner.

Alterswohnheim Studacker

Torsten Petzke
Heimleitung

Zürich, 01.01.2023